

3918/AB XXI.GP

Eingelangt am: 19.07.2002

BM für Finanzen

auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen vom 22. Mai 2002, Nr. 3926/J, betreffend "Kfz-Haftpflichtversicherung und Prämien, böhre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das gesamte Vertragsversicherungsrecht basiert auf dem Grundgedanken der Notwendigkeit des Schutzes der Interessen der Versicherten, wozu auch ausreichende Transparenz beziehungsweise Information gehört. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde wurde als weisungsfreie Allfinanz- Aufsichtsbehörde geschaffen, um diesen Interessenschutz zu gewährleisten. Legistische Rahmenbedingung ist dabei neben dem Versicherungsaufsichtsgesetz im konkreten Anfragefall das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, welches umfassendste Informationspflichten seitens der Versicherungsunternehmen vorsieht. Zum einen ist die Öffentlichkeit etwa durch Auflage der Versicherungsbedingungen und der allgemein verwendeten Tarifbestimmungen direkt zu informieren, zum anderen hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde Einsichts- und Informationsrechte gepaart mit Anordnungsbefugnissen. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat ihrerseits in weiterer Folge mindestens

einmal jährlich Veröffentlichungen vorzunehmen, in welche auch Versicherungsstatistiken aufzunehmen sind, die die wesentlichen Daten über den Versicherungsbestand und die Vermögensverhältnisse der Versicherungsunternehmen jeweils auf ein Jahr bezogen zu enthalten haben. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde bedient sich dabei moderner Informations-technologien und gewährleistet mit der Zurverfügungstellung dieser dem Schutz der Versicherten dienenden Informationen auf der Homepage "www.fma.gv.at" den raschen und leichten Zugang für jeden interessierten Bürger.

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Der Gedanke der Kraftfahrzeughafpflicht basiert auf dem durch die motorisierte Form der Fortbewegung geschaffenen Risiko. Dieses Risiko, für welches zivilrechtlich eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung besteht, soll im Wege einer Pflichtversicherung den Geschädigten vermögensrechtlich absichern. Gleichzeitig sind die Interessen der Versicherungsnehmer durch die weisungsfreie Finanzmarktaufsichtsbehörde zu schützen. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat dabei nicht nur Einschau- und Informationsrechte, sondern kann Anordnungen treffen, die zum Schutz der Interessen der Versicherten geboten sind. So obliegt es auch der Finanzmarktaufsichtsbehörde, für den Fall, dass tatsächlich massive Anhaltspunkte für Missstände wie Quersubventionierungen zwischen unterschiedlichen Risikogemeinschaften erkannt werden, in eigener Verantwortung zu beurteilen, welche geeigneten Maßnahmen anzugeben sind, um rechtskonforme Unterscheidungskriterien für die Tarifkalkulation durchzusetzen. Durch ausreichende legistische Maßnahmen wurde damit bewirkt, dass sowohl Schädiger als auch Geschädigter im Straßenverkehr grundlegend abgesichert sind.

Sollte die Finanzmarktaufsichtsbehörde zu der Ansicht gelangen, dass die ihr zur Verfügung stehenden Kalkulationsunterlagen der Versicherungsunternehmen nicht ausreichen, um ihrer Kontrollfunktion (Verhinderung von Quersubventionierungen) nachkommen zu können, wird es an dieser liegen, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Zu 4.:

Das Allgemeininteresse bei einer Pflichtversicherung liegt im verschuldens-unabhängigen Schutz der Geschädigten.

Zu 5. bis 6.:

Die Rahmenbedingungen für jede Vertragsversicherung, und damit auch für die Pflichtversicherung, sind dermaßen gestaltet, dass die Prämien sich auf dem Markt zum Vorteil der Versicherten in einer Risikogemeinschaft unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensituation gestalten. Allfällige Missstände sind durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde im Anordnungsweg bzw. vor Gericht in einem kartellrechtlichen Verfahren zu beseitigen.

Da die in Kraft stehenden legistischen Rahmenbedingungen derzeit ausreichen, besteht kein Handlungsbedarf.

Zu 7. bis 9.:

Ich beabsichtige nicht zu Vermutungen Stellung zu nehmen. Sollten sich die Vorwürfe der Arbeiterkammer Salzburg bewahrheiten, so wird es Aufgabe der Finanzmarktaufsichtsbehörde sein, diese Missstände zu beseitigen.

Realistischerweise können Regelwidrigkeiten niemals zur Gänze ausgeschlossen werden.

Zu 10. bis 19. :

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde hat Veröffentlichungen vorzunehmen, in welche auch Versicherungsstatistiken aufzunehmen sind, die die wesentlicher Daten über den Versicherungsbestand und die Vermögensverhältnisse

der Versicherungsunternehmen jeweils auf ein Jahr bezogen zu enthalten haben. Veröffentlicht werden insbesondere auch die Betriebsergebnisse einzelner Versicherungszweige, darunter der KFZ-Haftpflichtversicherung und der KFZ-Kaskoversicherung. Ergebnisse für einzelne Fahrzeugkategorien sind ebenso wenig öffentlich zugänglich, wie auch die Aufgliederung in Pflichtversicherung und freiwillige Höherversicherung. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen daher die gefragten Daten nicht vor.

Zu 20. bis 22.:

Da ich das System der Kfz-Haftpflichtversicherung grundsätzlich für äußerst sinnvoll erachte,, sehe ich derzeit keinen Anlass für Veränderungen.

Zu 23. bis 24.:

Die Verordnung über die Erfolgsrechnung brachte keine über die Versicherungsstatistik hinausgehenden aussagekräftigen Informationen, weshalb sie aufgehoben wurde. Dabei ist weiterhin eine hochwertige Information der Öffentlichkeit dadurch sichergestellt, dass die Versicherungsstatistiken neben anderen Informationen von der Finanzmarktaufsichtbehörde über deren Homepage (www.fma.gv.at) zugänglich gemacht werden.